

Stadt Schmölln

“Flächennutzungsplan – 1. Änderung“

(Teilbereich „Industrie- und Gewerbegebiete Crimmitschauer Straße“)

A b w ä g u n g

zu den Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit

Schemadarstellung

Nr. der Behörden, TÖB bzw.
der Öffentlichkeit
Datum der
Stellungnahme

Inhalt der Stellungnahme

Entscheidung

der Abwägung:

Stellungnahme wird
berücksichtigt: **ja**

Stellungnahme wird
teilweise
berücksichtigt: **tlw.**

Stellungnahme wird
nicht berücksichtigt: **nein**

Begründung der
Abwägung

Anmerkung zur Abwägung der TÖB- bzw. Öffentlichkeitsstellungen:

Als Gegenstand des Flächennutzungsplanes (F-Planes) werden alle Belange behandelt und abgewogen, die gem. § 5 BauGB Inhalt von F-Plänen und die planungsrechtlich von Bedeutung sind, das gilt ebenso für allgemeingültige Gesetze, technische Parameter, Vorschriften, Forderungen, Nachweise, Hinweise etc., die in den Stellungnahmen enthalten sind.

Auf eine Auflistung von planungsrechtlich nicht relevanten Belangen wurde deshalb in der Abwägung weitgehend verzichtet.

BEHÖRDEN, TÖB:		
1. Landratsamt Altenburger Land, FD Bauordnung und Denkmalschutz, Kreisplanung, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 27.10.2017:		
Kreisplanung:		
Die Legende ist unvollständig. Es wurde lediglich eine Auswahl der Planzeichen übernommen.	nein	Die Legende umfasst bewusst nur den an die Geltungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) angrenzenden Darstellungsinhalt, ist als „Hinweise“ deklariert und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine vollständige Auflistung aller Planzeichen ist zum Verständnis der kleinflächigen 1. Änderung des FNP nicht erforderlich.

Es ist nicht ersichtlich, warum die GE-sowie GI-Flächen mit Nummern dargestellt werden. Es wird keine Erläuterung aufgeführt.	nein	Die Nummerierung erfolgte zur besseren allgemeinen Orientierung und Verortung von Flächen. Zudem können durch die Nummerierung Flächen besser definiert werden, die zum Zeitpunkt des rechtswirksamen FNP den Abgrenzungen bestehender verbindlicher Bauleitplanungen entsprochen haben.
Durch die Unterscheidung zwischen bereits realisierten und geplanten Entwicklungsmaßnahmen würde in Zukunft eine Flächennutzungsplanänderung notwendig werden, sobald eine geplante Maßnahme realisiert würde.	tlw.	Das Schema hinsichtlich der Unterscheidung zwischen bereits realisierten und geplanten Entwicklungsmaßnahmen wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) wegen der nur kleinen zu ändernden Flächen übernommen, um den bisherigen Planinhalt des rechtswirksamen FNP auch in der 1. Änderung nahtlos weiter zu führen. Die aufgeführte Unterscheidung wurde mit dem rechtswirksamen FNP genehmigt. Da diese Thematik den gesamten rechtswirksamen FNP betrifft, wäre eine Änderung dazu sinnvoller in einer Neuaufstellung bzw. in einer umfassenderen Änderung des FNP.
Unter Pkt. 3.5.1 der Begründung werden Flächen aufgezählt, die Bestandteil des in Aufstellung befindlichen B-Planes „Crimmitschauer Str. – TG IV, 3. Änderung“ sind. Die östliche Teilfläche im GE 12 ist nicht Bestandteil dieses B-Planes.	ja	Änderung der Begründung erfolgt, da die östliche Teilfläche von GE 12 Bestandteil des B-Planes „Crimmitschauer Straße - TG III“ ist.
Die Ausführungen auf S. 14, letzter Absatz, zu den Kompensationsmaßnahmen für die Fläche des GI 15 sind nicht nachvollziehbar. Die Fläche ist schon im rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthalten und es wird davon ausgegangen, dass dafür bereits entsprechende Kompensationsmaßnahmen in die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) eingeflossen sind.	ja	Die im 2. Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP ausgewiesenen Ausgleichsflächen sind insofern auch anteilig Ausgleichsmaßnahmen von GI 15, weil der 2. Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP anteilig die Ausgleichsmaßnahmen des B-Planes „Crimmitschauer Straße – TG V“ umfasst, wo wiederum die Fläche GI 15 integriert ist. Es ist richtig, dass im rechtskräftigen FNP indirekt auch bereits Ausgleichsmaßnahmen für GI 15 ausgewiesen wurden. Im rechtskräftigen FNP wurden in ausreichendem Maß Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Bauflächen festgelegt, ohne dass eine konkrete Zuordnung erfolgte. Dass nun noch einmal Ausgleichsmaßnahmen für GI 15 ausgewiesen werden, wird nicht als schädlich angesehen. Im Gegenteil, es wird noch mehr Sicherheit erlangt, dass sowohl das im rechtskräftigen FNP verankerte Ausgleichskonzept, als auch das Ausgleichskonzept der 1. Änderung des FNP aufgehen werden.
Rechtsgrundlagen sind ihrer jeweils gültigen Fassung aufzuführen (aktuelles Baugesetzbuch).	ja	Rechtsgrundlagen werden in der Begründung aktualisiert.
Die südliche Grünfläche ist auf S. 18 mit der Zweckbestimmung „Grünland“ aufgeführt. Hier ist die Zweckbestimmung „Extensives Grünland“ anzugeben.	ja	Änderung wird in der Begründung eingearbeitet.
Fachdienst Natur- und Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde:		
Den Änderungen im Flächennutzungsplan wird zugestimmt.	---	Keine Begründung erforderlich.

Untere Bodenschutzbehörde:		
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
Untere Wasserbehörde:		
Keine Bedenken.	---	Keine Begründung erforderlich.
Untere Immissionsschutzbehörde:		
Zustimmung.	---	Keine Begründung erforderlich.
2.		
Thür. Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 300, Weimarplatz, 99403 Weimar		
Schreiben vom 24.10.2017:		
Raumordnung und Landesplanung:		
Gegen den Teilbereich 2 wurden in der raumordnerischen Stellungnahme vom Juli 2017 Bedenken erhoben. Der damalige Teilbereich 2 wurde nun aus dem Änderungsverfahren herausgenommen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind auf bereits im geltenden FNP entsprechend dargestellten Bereiche begrenzt. Gegen die verbleibenden Änderungen des FNP in den Geltungsbereichen 1 und 2 bestehen keine raumordnerischen Bedenken.	---	Keine Begründung erforderlich.
Immissionsschutz:		
In der schalltechnischen Untersuchung, Bericht 4453E1/17 vom IB goritzka akustik wurden Emissionskontingente ermittelt, die in den jeweiligen Bebauungsplänen festgesetzt wurden. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen bei Einhaltung der ermittelten Emissionskontingente keine Einwendungen gegen die 1. Änderung des FNP.	---	Keine Begründung erforderlich.
Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren:		
Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass eine Auseinandersetzung mit den besonders berührten nachbargemeindlichen Belangen der Städte Altenburg und Gera, des Artenschutzes, des Landschaftsbildes, der Landwirtschaft, des Waldes, des Bodens sowie des naturschutzrechtlichen Ausgleichs und des Landschaftsplans stattgefunden hat. Auch vor dem Hintergrund, dass die Neuausweisung des GI 16 eine noch weitgehend überschaubare Flächengröße von 7,7 ha aufweist und die übrigen Erweiterungen der gewerblichen Bauflächen eher städtebauliche Abrundungen der ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiete darstellen und insofern eine gewisse bauliche Prägung bereits vorliegt, kann das Ergebnis der Auseinandersetzung nachvollzogen werden. Auch die enthaltenen Aussagen zur Konzeptalternativenprüfung sind grundsätzlich nachvollziehbar.	---	Keine Begründung erforderlich.
Hinsichtlich der Planzeichnung ist unklar, aus welchem gesamtgemeindlichen Erfordernis die kleinteilige Aufforstungsfläche südwestlich von GI 14 (zwischen der Fläche zur Regenrückhaltung und dem Industriegebiet) so detailliert dargestellt wird. Es sollte geprüft werden, ob dieser Bereich besser als „räumlich zusammenhängende Freiräume“ entwickelt werden können.	nein	Die Darstellung der kleinteiligen Waldfläche resultiert aus der bisher im rechtskräftigen FNP erfolgten großflächigeren Darstellung des südlich verlaufenden Waldbereiches „Der Schreiber“. Der bisherige Planungsinhalt „Wald“ des rechtskräftigen FNP von 2014 ist in der 1. Änderung des FNP wegen der Kleinflächigkeit der 1. Änderung des FNP hinsichtlich der Waldfläche beibehalten worden.

		Da die Thematik der kleinteiligen Flächendarstellung von Freiräumen den gesamten rechtswirksamen FNP betrifft, wäre eine grundsätzliche Änderung dazu, auch mittels der Einführung einer neuen Kategorie, wie z. B. „Räumlich zusammenhängende Freiräume“ sinnvoller bei einer Neuauflistung bzw. in einer umfassenderen Änderung des FNP.
Bei zukünftigen städtebaulichen Entwicklungen, die den Darstellungen des FNP widersprechen, ist die Flächennutzungsplanung vor der Einzelplanung einzuleiten, damit sie ihre Aufgabe als vorbereitende Bauleitplanung besser gerechtfertigt werden kann.	---	Hinweis für künftige Flächennutzungsplanänderungen. Keine Begründung erforderlich in der 1. Änderung.
Die Rechtsgrundlage zum aktuellen BauGB ist zu aktualisieren.	ja	Rechtsgrundlagen werden in der Begründung aktualisiert.
3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Heinrich-Heine-Str. 41, 07937 Zeulenroda-Triebes		
Schreiben vom 12.10.2017:		
Keine Einwände oder Bedenken.	---	Keine Begründung erforderlich.
4. Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Servicestelle Großenstein, Am Bahnhof 1 a, 07580 Großenstein		
Schreiben vom 23.10.2017:		
Zustimmung, da der 1. Geltungsbereich unmittelbar an das bereits bebaute Industriegebiet angrenzt und für die Erweiterung der an diesem Standort ansässigen Firmen dienen soll.	---	Keine Begründung erforderlich.
Der bisherige (im Entwurf vom 31.05.2017 ausgewiesene) 2. Geltungsbereich auf Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft bzw. Freiraumsicherung wurde gestrichen. Dies wird von uns begrüßt.	---	Keine Begründung erforderlich.
Als aktueller 2. Geltungsbereich ist nunmehr eine Grünlandfläche ausgewiesen. Der Pächter ist rechtzeitig über den Entzug der Fläche zu informieren. Für die Fläche wurde eine Förderung bis 2022 als KULAP-Fläche beantragt.	ja	Der Pächter wird durch die Stadtverwaltung rechtzeitig über den Flächenentzug informiert. Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist in Verbindung mit dem B-Plan „Crimmitschauer Straße – TG V“ abzuklären, ob die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im 2. Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP erst nach der KULAP-Förderung bis 2022 möglich ist. Dies hat jedoch keine Relevanz für die Flächendarstellung in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.
5. Landespolizeiinspektion Gera, Theaterstr. 3, 07545 Gera		
Schreiben vom 24.10.2017		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
6. Agrarprodukte Schmölln GmbH, Thomas-Müntzer-Siedlung 2, 04626 Schmölln		
Keine Stellungnahmen eingegangen, weder zum Entwurf vom 31.05.2017 noch zum Entwurf vom 08.08.2017.	---	---

7. Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz		
Schreiben vom 06.10.2017		
Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	---	Keine Begründung erforderlich.
8. Gemeinde Nobitz, Bachstr. 1, 04603 Nobitz		
Schreiben vom 05.10.2017		
Belange der Gemeinde Nobitz werden nicht beeinträchtigt. Zustimmung.	---	Keine Begründung erforderlich.
9. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 19.10.2017		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
10. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Vollmershain, Am Gemeinde- amt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 17.10.2017		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
11. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Thonhausen, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz		
Schreiben vom 19.10.2017		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
12. Gemeine Altkirchen, Schmöllner Str. 13, 04626 Altkirchen		
Schreiben vom 17.10.2017:		
Öffentliche Belange der Gemeinde werden nicht berührt.	---	Keine Begründung erforderlich.
13. Gemeinde Drogen, Hauptstr. 2, 04626 Drogen		
Schreiben vom 26.09.2017:		
Öffentliche Belange werden nicht berührt.	---	Keine Begründung erforderlich.
14. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar		
Schreiben vom 24.10.2017:		
Keine grundsätzlichen Einwände, da im ausgewiesenen Bereich bisher keine Bodendenkmale/Bodenfunde entsprechend dem aktuellen Thüringer Denkmalschutzgesetz bekannt wurden. Es muss dennoch mit Auftreten von Bodenfundun sowie Befunden gerechnet werden. Es besteht gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzügliche Meldepflicht dieser Funde.	---	Keine Begründung erforderlich. Hinweis dazu erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

15. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017 eingegangen.	---	---
Schreiben vom 19.06.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
16. Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt		
Keine Stellungnahmen eingegangen, weder zum Entwurf vom 31.05.2017 noch zum Entwurf vom 08.08.2017.	---	---
17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben200, 53123 Bonn		
Schreiben vom 09.10.2017:		
Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
18. Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, Gaswerkstr. 23, 07546 Gera		
Schreiben vom 23.10.2017:		
Verweise auf das Schreiben vom 10.07.2017 zum Vorentwurf sowie auf die Schreiben vom 23.10.2017 zu den Bebauungsplänen „Crimmitschauer Straße – Teilgebiete (TG) III bis V“ :	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 10.07.2017 zum Vorentwurf:		
Durch die geplante Anpassung des Flächennutzungsplanes kann nicht nur der vorhandene Gewerbestandort gesichert, sondern auch eine weiterhin positive Entwicklung ermöglicht werden. Die IHK Ostthüringen zu Gera befürwortet daher die Änderung des FNP ausdrücklich.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 23.10.2017 (zum TG III):		
Befürwortung der 3. Änderung des Bebauungsplanes TG III.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 23.10.2017 (zum TG IV):		
Befürwortung der 3. Änderung des Bebauungsplanes TG IV.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 23.10.2017 (zum TG V):		
Verweis auf Stellungnahme vom 10.07.2017 zum TG V: Eine Umsetzung der Planung wird zu weiteren Stärkung des Standortes beitragen und ermöglicht die Schaffung weiterer wichtiger Arbeitsplätze für Schmölln und den – gem. Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Grundsatz G 1.1.4- „Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben“ Altenburger Land. Der Standort bietet durch seine Nähe und die Ortsdurchfahrt-freie Anbindung zur BAB 4 ideale Voraussetzungen zur weiteren Entwicklung von Industrie und	---	Keine Begründung erforderlich.

<p>Gewerbe. Die infrastrukturelle Erschließung des Plangebietes ist mit verhältnismäßig geringem Aufwand realisierbar. Die Planung fügt sich wegen der bereits das Umfeld stark prägenden industriell-gewerblichen Bebauung verträglich in die umgebenden Strukturen ein. Das weitere Umfeld wird durch die Umsetzung der Planung nicht oder nicht wesentlich negativ beeinflusst. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen tragen zu einer Aufwertung der im weiteren Umfeld vorhandenen naturnahen Strukturen bei. Die Umsetzung der Planung ist zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Industrie- und Gewerbestandortes Schmölln unverzichtbar. Dies gilt umso mehr, da die Erweiterung vor allem aufgrund von Expansionsabsichten bereits ansässiger Unternehmen bzw. konkreter Ansiedlungsabsichten mit diesen kooperierenden Unternehmen erfolgen soll. Den ansässigen Unternehmen wäre eine Standortverlagerung wegen mangelnder Erweiterungsmöglichkeiten am hiesigen Standort nicht zumutbar und mit Blick auf deren wirtschaftliche Bedeutung für Stadt und Region auch nicht empfehlens- und wünschenswert.</p>		
<p>19. Amt für Landentwicklung und Flurneue- ordnung (ALF), Burgstr. 5, 07545 Gera</p>		
<p>Schreiben vom 20.10.2017:</p>		
<p>Die Unterlagen wurden unter agrarstrukturellen, landschaftskulturellen und siedlungsrechtlichen Gesichtspunkten erneut geprüft. Verweis auf die (nachfolgenden) Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „Crimmitschauer Straße, Teilgebiete III bis V“</p>		
<p><i>Schreiben (zu TG III) vom 06.07.2017 und 20.10.2017:</i></p>		
<p>Keine Einwände.</p>	<p>---</p>	<p>Keine Begründung erforderlich.</p>
<p><i>Schreiben (zu TG IV) vom 11.07.2017 und 20.10.2017:</i></p>		
<p>Keine Einwände.</p>	<p>---</p>	<p>Keine Begründung erforderlich.</p>
<p><i>Schreiben (zu TG V) vom 06.07.2017:</i></p>		
<p>Keine Einwände.</p>	<p>---</p>	<p>Keine Begründung erforderlich.</p>
<p>Schreiben (zu TG V) vom 20.10.2017:</p>		
<p>Die Unterlagen wurden unter agrarstrukturellen, landschaftskulturellen und siedlungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft.</p>	<p>nein</p>	<p>Vorbemerkung: Im Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.05.2017 wurden die geplanten Industriegebietsflächen in gleichem Umfang beplant und sogar mehr Ausgleichsflächen (im damaligen 2. Geltungsbereich) beansprucht als im Entwurf vom 08.08.2017. Deshalb ist es seitens der Stadt Schmölln nicht nachvollziehbar, warum unter den annähernd gleichen Planungsaspekten und weniger Ausgleichsflächen zum Entwurf vom 08.08.2017 mit Verweis auf die Stellungnahme (vom 20.10.2017) zum B-Plan „Crimmitschauer Straße Teilgebiet V“ die bereits vorliegende Zustimmung wieder versagt wurde.</p>

<p>Hinweis auf Grundsatz G 2-10 des Regionalplanes Ostthüringen (RP-O), wo unter anderen aufgeführten Standorten, auch außerhalb der Stadt Schmölln, auch der Industrieverbundstandort „Schmölln-Gößnitz“ als „Potentialfläche mit hoher regionaler Priorität“ genannt ist. An den aufgeführten Standorten ist noch eine verfügbare Fläche von (mindestens) 20 ha vorhanden. Um den weiteren Flächenverbrauch in der Planungsregion zu reduzieren, sollen die aufgeführten Standorte vorrangig belegt werden, das heißt, die Neuansiedlung von Betrieben, deren Flächenbedarf hier gedeckt werden kann, soll bevorzugt auf diesen Flächen realisiert werden.</p> <p>Die entspricht dem Grundsatz der nachhaltigen Siedlungsentwicklung und unterstützt die geforderte Auslastung vorhandener Potentiale vor der Ausweisung neuer Flächen.</p> <p>Der Grundsatz der Raumordnung ist gerichtet auf die Nutzung bereits baurechtlich gesicherter und erschlossener Flächen sowie die Ausschöpfung von Möglichkeiten der Arrondierung und somit auf die Erschließung von Reserven im Bestand von Flächenausweisungen. Es kann eingeschätzt werden, dass das verfügbare Flächenpotential an den genannten Standorten mit hoher regionaler Priorität ausreichend Fläche umfasst.</p>		<p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten „Potentialflächen mit hoher regionaler Priorität“ gemäß dem RP-O zwar „vorrangig“ bzw. „bevorzugt“, jedoch „nicht ausschließlich“ genutzt werden sollen. Somit ist die Ausweisung von gewerblichen Standorten auch an anderen Standorten des Stadtgebietes möglich, insbesondere wenn, wie bei der vorliegenden Planung, die Erforderlichkeit besteht, gewerbliche Flächen in unmittelbarer Nähe bestehender Gewerbebetriebe auszuweisen.</p> <p>Der Verbundstandort „Schmölln/Gößnitz“ soll insbesondere der Ansiedlung von großflächigeren Gewerbebetrieben vorbehalten bleiben. Zwar sind auch noch im Verbundstandort ca. 14 ha (ausschließlich in der Gemarkung Gößnitz) nicht vermarktet oder belegt, doch kann dieses Potential wegen der bestehenden Spezifik des geplanten Gewerbebestandes der 1. Änderung des FNP dafür nicht in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die Spezifik des geplanten Gewerbebestandes besteht in dem konkreten Flächenbedarf, der aus der sehr positiven wirtschaftlichen Entwicklung der unmittelbar östlich von GI 16 (im GE 12, GI 13, GI 14) angrenzenden, ortsansässigen Gewerbebetriebe. Die aktuell zur Verfügung stehenden, gewerblich genutzten Flächen im südlichen Stadtraum (Standort Crimmitschauer Straße bzw. gemäß dem wirksamen FNP konkret die Flächen GE 12, GI 13 und GI 14) stoßen an ihre Kapazitätsgrenzen. Die östlich des 1. Geltungsbereichs ansässigen Unternehmen (voestalpine GmbH) sowie die ansiedlungswilligen Gewerbebetriebe (K.T.S. Kunststofftechnik Schmölln GmbH, Walter Werner GmbH: Metall- u. Kunststoffveredlung) gehören zur Zuliefererindustrie des Automobilbaus (BMW, Porsche, VW), die wirtschaftspolitisch eine große Bedeutung in der Region Leipzig-Schmölln-Zwickau besitzt. Auf Grund der günstigen regionalen Lage des Plangebietes der 1. Änderung ist vorgesehen, im Plangebiet und in angrenzenden Bereichen wegen der räumlichen Nähe zu den bestehenden Betrieben der Automobilindustrie einen effektiv arbeitenden Konzentrationsraum der Autozuliefererbranche zu entwickeln. Der Standort dient somit prioritär konkret anstehenden Betriebserweiterungen, die aufgrund wirtschaftlicher und produktionstechnischer Erfordernisse nur in einem unmittelbar räumlichen Zusammenhang zu den vorhandenen Betrieben effizient gestaltet werden können.</p>
--	--	--

<p>Zusammenstellung von freien Flächen in bereits bestätigten Gewerbestandorten des Altenburger Landkreises, wonach ca. 265 ha Fläche nicht belegt sind.</p> <p>Verweise auf § 1 Abs. 4 BauGB „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“ sowie auf § 1a Abs. 2 BauGB „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden ...“.</p> <p>Der beabsichtigten Maßnahme wird nicht zugestimmt.</p>		<p>Würde keine räumliche Ausdehnung der vorhandenen Gewerbebetriebe stattfinden, so könnte dies zu wirtschaftlich fragwürdigen und unvermeidbaren Standortverlagerungen mehrerer Autozuliefererfirmen in andere Kommunen oder Regionen führen. Dadurch würden dem Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz Arbeitsplätze verloren gehen. Zudem würden die Beschäftigten dieser Firmen den verlagerten Arbeitsplätzen eventuell hinterher ziehen, was zu einer weiteren Verschlechterung der demografischen Situation in Schmölln führen würde. Diese mögliche Entwicklung entspricht nicht den raumordnerischen und landesplanerischen Zielen des Freistaates Thüringen für die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ausgewiesenen Raumstrukturtypen.</p> <p>Die aufgeführten Flächenpotentiale entsprechen nicht dem oben aufgeführten notwendigen Erfordernis, die Erweiterung vorhandener Betriebe durch Flächenbereitstellungen in unmittelbarer Nähe zu gewährleisten. Zudem sind einige der in dieser Auflistung aufgeführten Flächen raumordnerisch kritisch zu sehen, da sich einige Flächen in kleinen Orten befinden, die keine Zentralitätsfunktion besitzen.</p> <p>Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, da in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen überwiegend eine weiße Fläche dargestellt ist, also keine flächenbezogenen raumordnerischen Ausweisungen dargestellt sind.</p> <p>Der südliche Randbereich des 1. Geltungsbereichs mit seiner Waldfläche befindet sich im Vorranggebiet „Freiraumsicherung“ FS-2 „Speicher Brandrübeler, Schreibergrund, Brandrübeler Moor, Lohsen“. Die Vorranggebiete „Freiraumsicherung“ sind unter anderem auch für die schutzgutorientierte Freiraumfunktion des Naturgutes Wald vorgesehen, so dass hinsichtlich der 1. Änderung auch dazu Übereinstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen besteht.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der für diese Belange zuständigen Raumordnung und Landesplanung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 24.10.2017 bestehen gegen die geplanten Vorhaben der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine raumordnerischen Bedenken.</p>
--	--	--

20. ThüringenForst, Bahnhofstr. 29, 07570 Weida		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017 eingegangen.	---	---
Schreiben vom 10.07.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Keine Einwände oder Hinweise.	---	Keine Begründung erforderlich.
21. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena		
Schreiben vom 26.10.2017:		
Gegenüber der Stellungnahme vom 06.07.2017 ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen. Hinsichtlich der Abteilung Wasserwirtschaft ergeben sich keine Bedenken, da kein Gewässer 1. Ordnung betroffen ist.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 16.07.2017:		
Hinsichtlich der Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung und Geotopschutz bestehen keine Bedenken. Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und /-oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung Wasserwirtschaft beteiligt. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.	---	Keine Begründung erforderlich.
22. Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera		
Schreiben vom 18.10.2017 mit Bezugnahme auf das Schreiben vom 20.06.2017:		
Schreiben vom 20.06.2017:		
Es werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Es liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes vom 23. Mai 2001 vor.	---	Keine Begründung erforderlich.
23. Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Str. 15, 99085 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017 eingegangen.	---	---
Schreiben vom 27.06.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.	---	Keine Begründung erforderlich.

24. Straßenbauamt Ostthüringen, Hermann-Drechsler-Str. 1, 07548 Gera		
Schreiben vom 09.10.2017 mit Bezugnahme auf die Schreiben zu den B-Plänen „Crimmitschauer Straße, Teilgebiete III bis V vom 20. und 21.06.2017:		
Zur vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmöln vom 08.08.2017 bestehen keine Einwände. Von unserem Amt wird eine grundsätzliche Zustimmung erteilt.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben zu TG III vom 21.06.2017:		
Keine Einwände. Grundsätzliche Zustimmung. Belange der Landesstraße L 1361 werden nicht unmittelbar berührt. Verkehrsmäßige Erschließung des (im Vorentwurf ausgewiesenen) Teilbereichs A über den Knotenpunkt mit der kommunalen Ortsverbindungsstraße „Zum Wasserturm“ sowie des (im Vorentwurf ausgewiesenen) Teilbereichs B über den ausgebauten Kreisverkehr „Crimmitschauer Straße“.	---	Keine Begründung erforderlich. Die Straßenanbindung des TG III (GE 12) erfolgt weiterhin über die im FNP dargestellte nördlich von GE 12 verlaufende örtliche Hauptverkehrsstraße (Straße „Zum Wasserturm“). Die konkrete Anbindung von GE 12 wird über die verbindliche Bauleitplanung geregelt.
Schreiben zu TG IV vom 20.06.2017:		
Keine Einwände. Grundsätzliche Zustimmung. Hinweise auf Abstände zwischen hochbaulichen Anlagen und Landesstraße. Verkehrsmäßige Erschließung des TG IV über den ausgebauten Kreisverkehr „Crimmitschauer Straße“ und über den Knotenpunkt mit der kommunalen Ortsverbindungsstraße „Zum Wasserturm“. Verlängerung der Erschließungsstraße zum TG V sowie die Errichtung eines Fußweges (entlang der Landesstraße L 1361) zwischen der Straße „Zum Wasserturm“ und dem Kreisverkehr „Crimmitschauer Straße“ wird begrüßt und ausdrücklich bestätigt.	---	Keine Begründung erforderlich. Die Straßenanbindung des TG IV (GI 13 , GI 14) erfolgt weiterhin über die im FNP dargestellte nördlich von GI 13 verlaufende örtliche Hauptverkehrsstraße (Straße „Zum Wasserturm“) und dem Kreisverkehr „Crimmitschauer Straße“. Die konkrete Anbindung von GI 13 und GI 14 wird über die verbindliche Bauleitplanung geregelt.
Schreiben zu TG V vom 20.06.2017:		
Keine Einwände zum Vorentwurf vom Juni 2017 und grundsätzliche Zustimmung auf der Grundlage des Thüringer Straßengesetzes in Verbindung mit den Zufahrtenrichtlinien. Wegen des Abstandes von ca. 330 m zum TG V (GI 16) werden unsere Belange des Landesstraßenbereichs nicht unmittelbar berührt. Die verkehrsmäßige Erschließung von TG V (GI 16) ist über den bestehenden Kreisverkehr „Crimmitschauer Straße/Thomas-Müntzer-Siedlung“ vorzusehen. Die Verlängerung der vorhandenen Erschließungsstraße im TG IV (GI 14) in das neue Plangebiet TG V (GI 16) ist verkehrsgerecht auszubauen.	---	Keine Begründung erforderlich. Die konkretere Verkehrserschließung wird in den parallel laufenden B-Plan-Verfahren zu den Teilgebieten TG V und TG IV geregelt.
Schreiben vom 21.06.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Keine Einwände zum Planungsstand vom 31.05.2017. Grundsätzliche Zustimmung.	---	Keine Begründung erforderlich.

25. THÜSAC, Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestr. 4, 04603 Windischleuba		
Keine Stellungnahmen eingegangen, weder zum Entwurf vom 31.05.2017 noch zum Entwurf vom 08.08.2017.	---	---
26. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost, PTI 22, J.-A.-Morand-Str. 4, 07552 Gera		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017 eingegangen.	---	---
Schreiben vom 11.07.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Keine prinzipiellen Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
27. 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb, Heidestr. 2, 10557 Berlin		
Schreiben vom 05.10.2017:		
Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen und sind auch nicht geplant.	---	Keine Begründung erforderlich.
28. MITNETZ Strom mbH, Liegenschaften/Dokumentation, Servicecenter Markkleeberg, PF 1225, 04410 Markkleeberg		
Schreiben vom 16.10.2017 und 21.06.2017:		
Schreiben vom 16.10.2017:		
Die Stellungnahme vom 21.06.2017 ist weiterhin gültig.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 21.06.2017:		
Es bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind im Plangebiet Nieder- und Mittelspannungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen vorhanden. 110- kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG sind im Plangebiet nicht vorhanden	---	Keine Begründung erforderlich. Da es sich bei den Bestandsleitungen nicht um Hauptversorgungsleitungen handelt, ist dazu in der Planzeichnung der 1. Änderung des FNP keine Darstellung erforderlich. Die Berücksichtigung der vorhandenen Stromleitungen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.
29. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, In den Nonnenfeldern 1, 07570 Weida		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017 eingegangen.	---	---
Schreiben vom 26.06.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
Folgende Hinweise:		
Im Geltungsbereich 3 befinden sich Erdgasversorgungsleitungen 150 PE der TEN.	nein	Diese Mitteldruckgasleitungen im Geltungsbereich 3 (ab dem Entwurf vom 08.08.2017: Geltungsbereich 2) gehören nicht zu den Hauptversorgungsleitungen und werden nicht in der 1. Änderung des FNP dargestellt, da sie keine Relevanz der 1. Änderung des FNP besitzen.
In den beiden anderen Geltungsbereichen 1 und 2 befinden sich keine Gasversorgungsleitungen der TEN. Elektroenergieversorgungsanlagen	---	Keine Begründung erforderlich.

werden durch die TEN in Schmölln nicht betrieben.		
Hinweise auf Abstände zu anderen Versorgungsleitungen und zu Bepflanzungen.	---	Keine Begründung erforderlich. Beachtung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.
30. GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig		
Schreiben vom 13.10.2017:		
Es sind im Plangebiet keine Anlagen vorhanden und es werden keine zurzeit laufenden Planungen berührt.	---	Keine Begründung erforderlich.
31. Stadtverwaltung Schmölln, Straßenverkehrsbehörde, Markt 1, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 28.10.2017:		
Belange der Straßenverkehrsbehörde werden nicht berührt. Es erfolgt kein Eingriff in das bestehende Verkehrskonzept der Stadt Schmölln. Es gibt keine Erkenntnisse, die auf die Weiterführung des Flächennutzungsplanes Einfluss haben bzw. die für die Verkehrskonzeption bedeutsam sein könnten.	---	Keine Begründung erforderlich.
32. Stadtwerke Schmölln GmbH, Sommertzer Str. 74/1, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 18.10.2017:		
Keine Einwände. Planungen oder sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung haben keinen Einfluss auf die beabsichtigte Änderung.	---	Keine Begründung erforderlich.
33. Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Thüringen e. V., Dorfstr. 15, 07751 Leutra		
Keine Stellungnahmen eingegangen, weder zum Entwurf vom 31.05.2017 noch zum Entwurf vom 08.08.2017.	---	---
34. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Thüringen e. V., Trommelsdorfstr. 5, 99084 Erfurt		
Keine Stellungnahmen eingegangen, weder zum Entwurf vom 31.05.2017 noch zum Entwurf vom 08.08.2017.	---	---
35. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LIV Thüringen e. V., Lindenhof 3, 99998 Weinbergen/OT Seebach		
Schreiben vom 17.10.2017:		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
36. Grüne Liga e. V., LV Thüringen, Goetheplatz 9 b, 99423 Weimar		
Keine Stellungnahmen eingegangen, weder zum Entwurf vom 31.05.2017 noch zum Entwurf vom 08.08.2017.	---	---

37. Landesjagdverband Thüringen e. V., Frans- Hals-Str. 6 c, 99099 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017 eingegangen.	---	---
Schreiben vom 15.06.2017:		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
38. Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V., Christel Lindig, OT Uhlstädt, Hohe Str. 204, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel		
Schreiben vom 22.10.2017:		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
39. Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V., Thümanweg 25, 077845 Jena		
Keine Stellungnahmen eingegangen, weder zum Entwurf vom 31.05.2017 noch zum Entwurf vom 08.08.2017.	---	---
40. Stadt Altenburg, Markt 1, 04600 Altenburg		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017 eingegangen.	---	---
Schreiben vom 13.07.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Es werden keine von der Stadt Altenburg zu vertretenden öffentlichen Belange berührt. Es bestehen keine Einwände bezüglich des vorgelegten Entwurfs.	---	Keine Begründung erforderlich.
41. Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt, 07545 Gera		
Schreiben vom 17.10.2017:		
Es wird nachvollziehbar erläutert, warum der Bedarf der Automobilzulieferindustrie genau an dieser Stelle und nicht in einem anderen Gewer- begebiet Schmöllns gedeckt werden soll. Trotz allem weisen wir darauf hin, dass eine Erweite- rung von ca. 7,7 ha an gewerblichen Bauflächen durchaus eine gewichtige Dimension für ein funktionsteiliges Mittelzentrum mit prognostizier- ten 9.584 EW im Jahr 2030 darstellt. Dies umso mehr, als dass Schmölln bereits über für die Stadtgröße beachtliche Gewerbegebietsflächen verfügt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass viele kleine neue Gewerbegebietsaus- weisungen und Bestandserweiterungen zusam- mengerechnet über die Jahre relevante Flä- chengrößen ergeben, welche auch Interessen des Oberzentrums Gera negativ tangieren können. Deshalb sieht die Stadt Gera die FNP- Änderung nach wie vor kritisch, wird aber wegen der wirtschaftlich notwendigen Betriebserweite- rungen und der damit zusammenhängenden Arbeitsplatzsicherung dem Verfahren nicht widersprechen.	---	Keine Begründung erforderlich.

42. Stadt Ronneburg, Markt 1-2, 07580 Ronneburg		
Schreiben vom 23.10.2017:		
Keine Einwendungen und keine planungsrelevanten Hinweise.	---	Keine Begründung erforderlich.
43. Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane		
Schreiben vom 19.10.2017:		
Die Erweiterung des Industriegebietes an der Crimmitschauer Str. um 7,7 ha zur Entwicklung und Erweiterung bereits ansässiger Firmen zuzüglich der Ausweisung erforderlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Bedenken und Anregungen sind nicht vorzubringen.	---	Keine Begründung erforderlich.
44. Stadtverwaltung Crimmitschau, Stadthaus, Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau		
Schreiben vom 16.10.2017:		
Bezugnehmend auf die Begründung und die Planzeichnung vom 08.08.2017 erfolgt Zustimmung. Belange der Stadt Crimmitschau werden nicht berührt.	---	Keine Begründung erforderlich.
45. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Brandenburger Str. 3 a, 04103 Leipzig		
Schreiben vom 13.10.2017:		
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP der Stadt Schmölln berührt keine Bahnbelange. Es bestehen somit bahnseitig keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
46. Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Sachbereich 1, GA 63141, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt		
Keine Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017 eingegangen.	---	---
Schreiben (E-Mail) vom 24.07.2017 zum Entwurf vom 31.05.2017:		
Keine Bedenken.	---	Keine Begründung erforderlich.
47. DB Energie GmbH, Brandenburger Str. 16 b, 04103 Leipzig		
Keine Stellungnahmen eingegangen, weder zum Entwurf vom 31.05.2017 noch zum Entwurf vom 08.08.2017.	---	---
Öffentlichkeit:		
Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen, weder zum Entwurf vom 31.05.2017, noch zum Entwurf vom 08.08.2017 (Siehe Aktennotizen der Stadt Schmölln vom 28.07.2017 und vom 02.11.2017).	---	---